

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten für den Einkauf von Waren und den Bezug von Leistungen gleich welcher Art. Sie gelten insbesondere auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auf § 651 BGB wird ausdrücklich verwiesen. Als Lieferant wird nachfolgend auch der Hersteller, Händler und der Werkunternehmer bezeichnet. Unsere AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf) gelten insbesondere auch für zukünftige und mündlich abgeschlossene Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Nachfolgend sind mit dem Begriff „Ware“ im Zweifel auch sonstige vom Lieferanten bezogene Leistungen gemeint. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (auch soweit sie unseren AGB nicht widersprechen), insbesondere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich durch eine separate Individualvereinbarung schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.

2. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Bestellung, Vertragsabschluss

1. Unser auf den Abschluss eines Liefervertrages gerichtetes Angebot (nachfolgend Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen per E-Mail stellen nur dann ein verbindliches Angebot dar, wenn dies vorab brieflich oder per Telefax mit dem Lieferanten vereinbart wurde.

2. Umfang und Inhalt einer Bestellung ergibt sich allein aus unserer Bestellung. Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Lieferant ausdrücklich schriftlich hervorgehoben in der Auftragsbestätigung mitteilen. Solche Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sofern in der Bestellung nicht eine andere Frist gesetzt wird. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns. Nach Ablauf der Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden, es sei denn, aus unserer Bestellung ergibt sich eine andere Bindungsfrist.

4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Übersendung von Bemusterungsware und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Lieferant ist zur Lieferung „frei Werk“ verpflichtet, d. h. der Preis schließt die Transport-, Versand- und Verpackungskosten mit ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßem Eingang und Abnahme der Ware und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Besteller. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin eingehen, gelten als zum vereinbarten Termin eingegangen.

3. Im Falle der Zahlung innerhalb von 30 Tagen, wahlweise gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungserhalt zahlen wir den Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto.

§ 4 Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine, sowie Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Termin- und Fristwahrung ist der Eingang der Ware bei uns. Sofern die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, können wir vom Vertrag zurücktreten oder - falls der Lieferant im Verzug ist - statt der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Anspruch auf Lieferung bleibt solange bestehen, bis wir vom Vertrag zurückgetreten sind oder statt der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist die Abholung der Ware beim Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladung und den Versand, bereitzustellen und uns unverzüglich schriftlich über die Bereitstellung zu informieren.

GUSTAV SCHARNAU GMBH

Hauptsitz Werneuchen
Gewerbepark - Oststraße 3
16356 Werneuchen
Tel.: 03 33 98 / 845 - 0
Fax: 03 33 98 / 845 - 20

CITY-SHOP BERLIN

Erkelenzdamm 59-61
Im Elisabethhof - Portal 3a
10999 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 030 / 617 899 - 0
Fax: 030 / 617 899 - 20

SCHARNAU ONLINE

Besuchen Sie unsere Seite im Internet
und erhalten Sie umfassende Informationen
zu unserem Angebot.
Internet: www.scharnau.de
E-Mail: info@scharnau.de

2. Der Lieferant ist, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, verpflichtet uns unverzüglich unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis uns gegenüber nicht berufen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung und/oder der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder -fristen bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

§ 5 Lieferverzug, Vertragsstrafe, Unmöglichkeit

1. Gerät der Lieferant mit der Lieferung der Ware oder eines Teils der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Lieferwerts der nicht rechtzeitig gelieferten Ware pro angefangene Woche zu verlangen; höchstens jedoch 10 % des Gesamtwertes. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Annahme der verzögerten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe dar. Eine Vorbehaltserklärung durch uns, gemäß § 341 Abs. 3 BGB, ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
3. Ist oder wird die Lieferung oder Leistung für den Lieferanten aus Gründen unmöglich, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Rücktritt

1. Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Aussperrung, Streik oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen, die zu einer wesentlichen Betriebsstörung führen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit uns über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.
2. Wir sind neben den gesetzlichen Rücktrittsgründen insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht über mit Eingang der Ware bei uns, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wurde.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder der Lieferung sonstiger Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über.

§ 8 Mängelrüge

1. Wir sind bestrebt, die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, eingehende Lieferungen baldmöglichst zu kontrollieren und festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Die Ware gilt als unverzüglich untersucht, wenn die Ware innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Ware bei uns, untersucht wird. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich angezeigt, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lieferung beim Lieferanten eingeht.
2. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei nicht vorhandenen zugesicherten Eigenschaften oder für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht die gleiche Beschaffenheit aufweist, wie die bemusterte Ware.

§ 9 Zusicherungen

1. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass die Ware die in der Warenbeschreibung des Lieferanten beschriebenen Zusammensetzung, Eigenschaften, Werte und Daten besitzt und die beschriebenen Leistungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass die gelieferte Ware dieselben Eigenschaften, Werte und Daten eines etwaigen bemusterten Materials aufweist. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den neuesten in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Institutionen entsprechen und durch den Handel mit der Ware oder durch die Verarbeitung der Ware gegen keine Gesetze und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird.
2. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist. Dies gilt insbesondere für Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte Dritter an der Ware. Auch erweiterten Eigentumsvorbehalt erkennen wir ausdrücklich nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

GUSTAV SCHARNAU GMBH

Hauptsitz Werneuchen
Gewerbepark - Oststraße 3
16356 Werneuchen
Tel.: 03 33 98 / 845 - 0
Fax: 03 33 98 / 845 - 20

CITY-SHOP BERLIN

Erkelenzdamm 59-61
Im Elisabethhof - Portal 3a
10999 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 030 / 617 899 - 0
Fax: 030 / 617 899 - 20

SCHARNAU ONLINE

Besuchen Sie unsere Seite im Internet
und erhalten Sie umfassende Informationen
zu unserem Angebot.
Internet: www.scharnau.de
E-Mail: info@scharnau.de

§ 10 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen und frei von Mängeln sind. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs-, Rücktritts- und Schadensersatzansprüchen widersprechen wir ausdrücklich. Insbesondere sind wir bei mangelhafter Lieferung oder Leistung

berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung und/oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, vor. 2. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Lieferant auf eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich reagiert oder wenn die Mängelbeseitigung keinen Aufschub erleiden darf. Wir sind insbesondere zur Vornahme von Deckungskäufen auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bzw. unseren Kunden jeglichen aufgrund eines Mangels entstandenen Schaden, insbesondere auch Folgeschäden, zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Schadensersatzansprüchen frei, die gegen uns aufgrund eines Mangels der Ware geltend gemacht werden, auf ersten Anfordern frei. Er stellt uns insbesondere von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns aufgrund eines Mangels geltend gemacht werden, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

4. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Lieferant das Risiko für Transportschäden.

5. Zeigt sich ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

6. Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, die Ware mangelfrei zu liefern, sind wir – unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung einer qualitativ mindestens gleichwertigen Ware zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant nicht Hersteller ist und die Ersatzlieferung mit nicht unerheblichen Mehrkosten für den Lieferanten verbunden ist.

7. Für die Verjährungsfristen unserer Mängel-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass unsere Ansprüche frühestens 36 Monate nach Ablieferung der Ware bei uns, verjähren. Insoweit gilt die Verlängerung der Verjährungsfrist unserer Ansprüche auf 36 Monate als vereinbart.

8. Für den Fall, dass der Lieferant nicht Hersteller ist, ist er verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, dass er nicht Hersteller, sondern lediglich Händler ist. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen nicht darauf berufen, lediglich Händler und nicht Hersteller zu sein, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Lieferant nicht Hersteller ist. Vielmehr haftet der Lieferant, wie wenn er Hersteller wäre. Der Lieferant, der nicht Hersteller ist, ist verpflichtet, etwaige Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch uns beim Hersteller bzw. seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an uns

erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber uns bestehen.

§ 11 Produkthaftung des Lieferanten

1. Soweit der Lieferant nach dem Produkthaftungspflichtgesetz aufgrund eines Fehlers der Ware haftet, ist er verpflichtet, dem Geschädigten den Schaden gemäß des Produkthaftungspflichtgesetzes zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern die Ursache des Fehlers der Ware aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten stammt und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass er eine Produkthaftungspflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme unterhält. Auf Verlangen ist der Abschluss einer entsprechende Versicherung nachzuweisen.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Insbesondere dürfen sämtliche

GUSTAV SCHARNAU GMBH

Hauptsitz Werneuchen
Gewerbepark - Oststraße 3
16356 Werneuchen
Tel.: 03 33 98 / 845 - 0
Fax: 03 33 98 / 845 - 20

CITY-SHOP BERLIN

Erkelenzdamm 59-61
Im Elisabethhof - Portal 3a
10999 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 030 / 617 899 - 0
Fax: 030 / 617 899 - 20

SCHARNAU ONLINE

Besuchen Sie unsere Seite im Internet
und erhalten Sie umfassende Informationen
zu unserem Angebot.
Internet: www.scharnau.de
E-Mail: info@scharnau.de

Unterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder dergleichen nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen des betrieblich erforderlichen Umfangs und des Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte zulässig.

§ 13 Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Verwendung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte wie Urheberrechte, Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrechte, verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer etwaigen Verletzung solcher Rechte auf erstes Anfordern frei. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
2. Wir sind berechtigt, vom Inhaber etwaiger Schutzrechte die für die bestimmungsgemäßen Nutzung und Verwendung der Ware erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen auf Kosten des Lieferanten zu erwerben.
3. Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass die Ware keinem erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegt. Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

§ 14 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden.
2. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, mit uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

§ 15 Schriftformerfordernis

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Vertreter oder sonstiger Hilfspersonen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 16 Erfüllungsort

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten und/oder seiner Anhänge und einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen gilt diejenige wirksame und/oder lückenlose Bestimmung als vereinbart, die Parteien nach Treu und Glauben unter der Berücksichtigung der Verkehrssitte und dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung vereinbart hätten, hätten sie die Angelegenheit von vornherein bedacht. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

GUSTAV SCHARNAU GMBH

Hauptsitz Werneuchen
Gewerbepark - Oststraße 3
16356 Werneuchen
Tel.: 03 33 98 / 845 - 0
Fax: 03 33 98 / 845 - 20

CITY-SHOP BERLIN

Erkelenzdammer 59-61
Im Elisabethhof - Portal 3a
10999 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 030 / 617 899 - 0
Fax: 030 / 617 899 - 20

SCHARNAU ONLINE

Besuchen Sie unsere Seite im Internet und erhalten Sie umfassende Informationen zu unserem Angebot.
Internet: www.scharnau.de
E-Mail: info@scharnau.de